

OTC Derivate Clearing

Information zu EMIR Art. 38

Ausgangslage

Mit den neuen Regulierungen zur «Clearingpflicht» (Dodd-Frank/EMIR/FinfraG) wird die Übereinkunft der G20 Staaten in Pittsburgh vom September 2009 bezüglich der Clearing- und Meldepflicht für OTC Derivate umgesetzt.

Die Zürcher Kantonalbank als Clearing Broker bietet ihren Kunden das Clearing von Derivatekontrakten an.

Die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (European Market Infrastructure Regulation - EMIR) trat am 16. August 2012 in Kraft. Die Verordnung schreibt vor, dass Clearing Broker

- die Preisliste inklusive eventueller Kommissionen mit Bezug zur Clearing Dienstleistung öffentlich publizieren (EMIR Artikel 38)
- ihren Kunden für das Clearing die Wahl zwischen einer Omnibus segregierten und einer individuell segregierten Kontostruktur zur Verfügung stellen (EMIR Artikel 39)

Das vorliegende Dokument dient dazu, die von EMIR geforderte Informationspflicht zu erfüllen.

Preisliste

Nachfolgende Kriterien sind bestimmende Faktoren für die Preisgestaltung gegenüber dem Kunden:

- Wahl des Clearing Hauses
- Ausgestaltung des Besicherungsprozesses

Preiskomponente	Anzahl	Gebühr
Transaktionsgebühr	1. – 20. Transaktion pro Kalenderjahr	CHF 250.– /Transaktion
Für Transaktionen, welche mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen werden, entfällt die einmalige Transaktionsgebühr.	Ab 21. Transaktion pro Kalenderjahr	CHF 75.– /Transaktion
Transaktionsgebühr «Backloading»		CHF 250.–/Transaktion
Servicegebühr ¹		CHF 5'000/Monat
Clearinggebühren des Clearing Hauses	Gemäss Clearinghaus Gebührenmodell	
Maintenance Gebühr	50% der Clearinghaus-Maintenance Gebühr	
(Pre-)Funding der Initial Margin	15 Basispunkte p.a. auf dem Initial Margin Betrag	
Individuelle Segregierung	CHF 750/Monat	

Der Preisplan gilt nur für die Clearingdienstleistungen bei Clearing Häusern, bei welchen die Zürcher Kantonalbank eine Clearingmitgliedschaft besitzt und das Clearinghaus über die entsprechende EMIR Autorisierung verfügt. Die Zürcher Kantonalbank kann die Preise und Gebühren jederzeit neu publizieren und damit anpassen. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kontakt

Zürcher Kantonalbank
Client Services
Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 (0)44 293 60 80
E-Mail: zkb.clientservices@zkb.ch

¹ Servicegebühr beinhaltet die Onboarding-Gebühren und das Client Clearing mit Omnibus-Segregierung

Disclaimer

Das vorliegende Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten. Dieses Dokument wurde von der Zürcher Kantonalbank («ZKB») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die ZKB bietet jedoch keine Gewähr für dessen Inhalt und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Das Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar und entbindet den Empfänger nicht von seiner eigenen Beurteilung. Insbesondere ist dem Empfänger empfohlen, allenfalls unter Beizug eines Beraters die Informationen in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit seinen persönlichen eigenen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen zu prüfen. Das vorliegende Dokument wurde nicht von der Abteilung «Finanzanalyse» im Sinne der von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebenen «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» erstellt und unterliegt folglich nicht diesen Richtlinien.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person; jede juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde oder besteht. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Dieses Dokument stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung oder Einladung zur Zeichnung oder zur Abgabe eines Kaufangebots für irgendwelche Wertpapiere dar, noch bildet es eine Grundlage für einen Vertrag oder eine Verpflichtung irgendwelcher Art. Dieses Dokument ist kein Prospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts oder Artikel 27 ff. des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG.